



# GEMEINDE AMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1  
[www.frauenstein.gv.at](http://www.frauenstein.gv.at)

## GEWERBEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN 2016

### Förderungsziel

Die Gemeinde Frauenstein fördert:

1. erstmalige Betriebsansiedlungen, Betriebsneugründungen welche neue, zusätzliche Arbeitsplätze schaffen
2. strukturverbessernde Investitionsvorhaben bei bestehenden Betrieben
3. Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur bei bestehenden Betrieben
4. betriebliche Umweltinvestitionen bei bestehenden Betrieben

Ein Rechtsanspruch auf diese Förderungen besteht nicht. Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann ein Betrieb/Unternehmen nur alle 10 Jahre ein Mal erhalten. Die direkte Arbeitsplatzförderung kann nur ein Mal für die neu geschaffenen Arbeitsplätze bezogen werden.

### Förderungswürdige Unternehmen

- sind hinsichtlich der Förderung nach dem Förderungsziel, Punkt 2) bis einschl. 4) Unternehmer und Unternehmungen mit dem Sitz in der Gemeinde Frauenstein aus dem Bereiche des Gewerbes und der Industrie, Handel, Fremdenverkehr
- hinsichtlich der Förderung nach dem Förderungsziel, Punkt 1) alle Unternehmer und Unternehmungen (Betriebe) die sich in der Gemeinde Frauenstein erstmalig und neu ansiedeln.

Als förderungswürdige Unternehmen im Sinne der Zielsetzung gelten:

- industrielle Betriebe,
- gewerbliche Betriebe,
- Handel,
- Fremdenverkehr

### Ausschluss der Förderung

- Umschuldung von Investitionsmaßnahmen,
- Förderungswerber, bei denen ein Konkurs-, Ausgleichs. oder Zwangsversteigerungsverfahren anhängig ist,
- wenn keine Förderungsfähigkeit vorhanden ist.

### Einstellung einer gewährten Förderung

Laufende Zinszuschüsse sind einzustellen:

- wenn gegen den Förderungsnehmer ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Zwangsversteigerungsverfahren anhängig wird,
- bei Betriebsauflassung, Einstellung der Produktion oder der Dienstleistung,
- Einmalzuschüsse sind bei Betriebsauflösung (oder Betriebsstilllegung) und Veräußerung innerhalb von 5 Jahren zurückzuzahlen (jährliche Abschreibung 20%).

### Förderungsschwerpunkte im Sinne des Förderungszieles

A) beim produzierenden Gewerbe (und Industrie)

- Umstellung auf wesentlich neue Produktionsverfahren od. Produktionsziele bzw. Umstellung des Erzeugungsprogrammes auf hochwertige Spezialprodukte
- Ausbau- und Rationalisierungsmaßnahmen
- Neugründung von Betrieben mit aussichtsreichem Produktionsprogramm

B) beim Dienstleistungsgewerbe (und Industrie)

- Umstellung des Dienstleistungsbetriebes auf die gegebenen Marktverhältnisse bzw. eine wesentliche Verbesserung des Dienstleistungsprogrammes
- Ausbau- und Rationalisierungsmaßnahmen
- Neugründung von Betrieben mit aussichtsreichem Dienstleistungsprogramm

C) beim Handelsgewerbe

- die Sicherung der Aufrechterhaltung von Lebensmittelgeschäften
- die Vergrößerung von Verkaufsflächen dieser

D) beim Fremdenverkehrsgewerbe (u. Privatzimmervermietung)

- Investitionen zur Verbesserung des Qualitätsstandards von Hotel- u. Beherbergungsbetrieben
- Investitionen zur Qualitätsverbesserung von Gastronomiebetrieben
- Investitionen zur Qualitätsverbesserung in der Privatzimmervermietung
- Investitionen zur Qualitätsverbesserung Urlaub am Bauernhof bzw. Maßnahmen zur Schaffung von Voraussetzungen für Urlaub am Bauernhof

### Förderungsmaßnahmen

- Einräumung von Zuschüssen einmaliger oder laufender Art (siehe Zielsetzung Punkt 2) bis einschl. Punkt 4) und
- Arbeitsplatzförderung mit einem Arbeitsplatzzuschuss bei Schaffung von neuen Arbeitsplätzen (siehe Zielsetzung Punkt 1))

### Förderungsvoraussetzungen für Zuschüsse

- Die Untergrenze der Gesamtnettobaukosten für förderbare Investitionen beträgt € 50.000,-- die Obergrenze € 200.000,--
- Für die Investition darf die Kredithöhe max. 75% der Gesamtnettobaukosten (ist Förderungsbasis) betragen (25% Eigenmittel müssen vorhanden sein).
- Eine bewilligte Bundes- oder Landesförderung, oder EU-Förderung, od. gleichwertige Förderung muss vorliegen, was die Förderungsfähigkeit bestätigt (ist Prüfung der Förderungsvoraussetzungen)
- Die Kreditlaufzeit muss mind. 3 Jahre betragen, maximal jedoch 15 Jahre.
- Nicht unter diese Regelung fallen die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Privatzimmervermietung und Urlaub am Bauernhof.
- Es kann aber auch eine Förderung für Investitionen erfolgen, die mit nicht geförderten Krediten finanziert werden. In diesen Fällen hat die Gemeinde die Förderungsfähigkeit selbst zu prüfen.

### Förderungsausmaß – Höhe für Zuschüsse

- verlorene Zinsenzuschüsse in Höhe von 30 % der laufenden Zinsen für Investitionen von € 50.000,-- bis € 100.000,-- (Gesamtnettokosten ohne Mehrwertsteuer) und 20 % der laufenden Zinsen für Investitionen von über € 100.000,-- bis € 200.000,-- (Gesamtnettokosten ohne Mehrwertsteuer). Zinsenzuschüsse anderer Förderstellen werden nicht in Abzug/Anrechnung gebracht.
- Einmalzuschuss zur Qualitätsverbesserung in der Privatzimmervermietung und Urlaub am Bauernhof in Höhe von 20 % einer gewährten Landesförderung, oder einer gewährten Bundesförderung od. einer gewährten EU-Förderung od. ähnlicher Förderungen
- In Ausnahmefällen (für die Gemeinde wichtigen Unternehmen) können auch Einmalzuschüsse in Höhe bis zu 10 % der Förderungsbasis gewährt werden.

### Förderungsausmaß – Arbeitsplatzförderung nach Zielsetzung, Punkt 1)

Die Höhe Arbeitsplatzförderung beträgt 50% der durch das Unternehmen (Betrieb des Förderungswerbers) erklärten, geleisteten und einbezahlten Jahres-Kommunalabgabe. Diese Arbeitsplatzförderung wird für 5 Jahre geleistet.

#### 1. Grundsätzliche Bedingungen für die Arbeitsplatzförderung sind:

- 1) Der Förderungswerber hat die Kommunalsteuer monatlich zu berechnen und bis spätestens 15. des Folgemonats zu entrichten.
- 2) Die jeweilige Jahreserklärung (Erklärungszeitraum) muss spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres vorliegen. Die Jahreserklärung ist Grundlage für die tatsächlich zustehende Arbeitsplatzförderung im Erklärungszeitraum. Ein zu hoher Förderungsbezug (auf Grundlage der monatlichen Kommunalsteuererklärungen) ist innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsgeberin zurückzuzahlen.

2. Einschränkung/Minderung und Entfall/Ende der Arbeitsplatzförderung:

- 1) Die Förderung endet jedenfalls nach 5 Jahren.
- 2) Jedenfalls endet diese Arbeitsplatz-Förderung wegen Nichteinhaltung durch den Förderungswerber nach einem Verzug von 6 Monaten, gleich aus welchen Gründen immer.

3. Auszahlungszeitpunkt der Arbeitsplatz-Förderung:

Die Auszahlung der Förderung durch die Gemeinde Frauenstein erfolgt monatlich jeweils im Nachhinein, innerhalb zwei Wochen nach Abgabe der jeweiligen monatlichen Kommunalsteuererklärung und Zahlung der fälligen Kommunalsteuer durch den Förderungnehmer auf das Konto der Gemeinde Frauenstein.

Die Auszahlung der Förderung durch die Gemeinde erfolgt auf das angegebene Konto des Förderungnehmers. Dieses Konto muss das Firmenkonto sein. Eine Gegenverrechnung, sofern die Förderungsgeberin (Gemeinde Frauenstein) dies fordert, ist ohne weitere Zustimmung des Förderungnehmers zulässig.

Der Förderungswerber kann an Stelle dieser Arbeitsplatz-Förderung auch die Förderung für Zinsenzuschüsse beantragen, wenn diese für den Förderungswerber vorteilhafter ist. Es kann jeweils nur eine Förderart in Anspruch genommen werden.

Antragsfrist und Unterlagen für Zuschüsse

Der Antrag (schriftlich formlos) ist spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum (aller Investitionskosten) zu stellen und beim Gemeindeamt einzubringen. Teilanträge sind nicht möglich. Über Anträge entscheidet der Gemeinderat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Erforderliche Unterlagen sind die letzten zwei Jahresabschlüsse, Grundbuchsauszug, Kostenvoranschläge betreffend das Investitionsvorhaben samt Abrechnungsunterlagen der Förderstelle, Land od. Bund od. EU, Baupläne, Baubewilligungsbescheid, eventuelle Mietverträge, Pachtverträge, Kaufverträge u. die Gewerbeberechtigung je nach Erfordernis, sowie die die Grundlage bildenden Kredit- und Förderverträge.

Antragsfrist und Unterlagen für Arbeitsplatzförderung

Der Antrag (schriftlich formlos) ist spätestens 6 Monate nach Aufnahme der Betriebstätigkeit zu stellen und beim Gemeindeamt einzubringen. Über Anträge entscheidet der Gemeinderat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

## Allgemeines

### Europarecht:

Die aufgrund dieser Richtlinien abzuschließenden Förderungsverträge sind dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung von der Kommission nach Art 88 Abs. 3 EGV genehmigt wird – sofern erforderlich –, wegen Nichtäußerung der Kommission als genehmigt gilt oder die Kommission feststellt, dass keine Beihilfe vorliegt.

Hinweis: Die Förderung darf erst nach (positiver) Durchführung des Notifikationsverfahrens gewährt werden. Andernfalls ist der Förderungsvertrag nichtig und die innerstaatlichen Gerichte müssen über Begehren von Konkurrenten oder auf Anordnung der Kommission die Subvention vom Förderungswerber zurückfordern. Anderes gilt dann, wenn eine Beihilfe als nicht tatbestandsmäßige De-minimis-Beihilfe zu qualifizieren ist (dazu sogleich) oder die Voraussetzungen einer Freistellungsverordnung erfüllt, die bestimmte Beihilfen ex lege genehmigt und damit auch von der Notifikationspflicht ausnimmt.

### Für den Fall einer De-minimis-Beihilfe:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe – gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird – anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch diese Mitteilung und dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl 2006 L 379/5 entspricht. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – Erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten. Die Förderungsgeberin weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn dieser Verordnung handelt.

### Rechtsnachfolge:

Dieser Förderungsvertrag gilt auch für Rechtsnachfolger beider Vertragsteile.

### Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

### Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen eines Vertrages aufgrund dieser Richtlinien und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

### Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

### Rechtswahl und Gerichtsstand:

Ein Fördervertrag nach diesen Richtlinien unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

### Sicherstellung der Förderungsbeiträge

Der Gemeinderat hat jeweils bei der Erstellung des Voranschlages für das neue Haushaltsjahr Gewerbe-Förderungsmittel für Zuschüsse in Höhe von mind. € 10.000,-- und € 15.000,-- für Arbeitsplatzförderung bereitzustellen.

Diese Gewerbeförderungsrichtlinien 2016 wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am 31. März 2016 beschlossen.

Der Bürgermeister:  
Abg.z.NR Harald Jannach